Einkommensteuer

83

- Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht wird gesondert nach steuertabelle Durchführungsbestimmung der I Vierten vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung Handwerks Steuertabellen der Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — (GBl. I S. 327) bemessen.
- (2) Die Einkommensteuer ist für jede über die Steuerklasse 1 hinausgehende Steuerklasse um 50 DM zu vermindern. Die Steuerermäßigung je Steuerklasse darf beim Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten 120 DM jährlich nicht überschreiten.

§4

- (1) Für die Besteuerung anderer Einkünfte der Edelpelztierzüchter gelten die hierfür maßgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Gewinn aus der Edelpelztierzucht ist für die Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen.
- (2) Soweit nicht spezielle Bestimmungen anzuwenden sind, ist die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuertarif Tabelle 1B der Fünften Durchführungs-

bestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens — (GBl. I S. 593) zu ermitteln.

§5

Die Steuerfreiheit nach der Anordnung Nr. 2 vom 24. Januar 1964 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II S. 134) wird von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 77 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister der Finanzen Rumpf

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 489

Anordnung vom 6. März 1964 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964, 48 Seiten, 1,20 DM

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2. Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 131/64/DDR - Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Reputiik. Berlin C 2. Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugsr reis: Vierteljährlich Teil ! 1,20 DM. Teil II 1,80 DM und Teil III 1.80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM. bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM. bis zum Umfang von 48 Seilen 0,55 DM. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen heim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696. sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (088)